



GESETZ ÜBER GEOINFORMATION

**(Kantonales Geoinformationsgesetz;
kGeolG)**

ERGEBNIS DER VERNEHMLASSUNG

Inhalt

1	Abkürzungen	4
2	Einleitung.....	5
3	Gesamturteil.....	5
3.1	Allgemeine Bemerkungen	5
3.2	Zusammenfassung	7
4	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.....	7

1 Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, sind hier alle Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer festgehalten.

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

Weitere

LIS	Landinformations-System Nidwalden AG
-----	--------------------------------------

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 282 vom 12. April 2011 entschieden, den Entwurf zu einem neuen kantonalen Gesetz über Geoinformation (Kantonales Geoinformationsgesetz, kGeolG; NG 214.2) in die Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis 15. Juli 2011.

Zur Vernehmlassung wurden die im Landrat vertretenen politischen Parteien (5), die (politischen) Gemeinden (11) sowie die Gemeindepräsidentenkonferenz eingeladen.

	Stellungnahmen eingeladener Vernehmlassungs- teilnehmer	Spontane Stellung- nahmen	Verzicht auf Stellungnahme / Keine Stellungnahme
Parteien	4	-	1 (SP)
Politische Gemeinden / GPK	8	-	4 (DAL, EBÜ, STA, GPK)
Weitere	1	-	-
Total	13	-	5

3 Gesamturteil

3.1 Allgemeine Bemerkungen

CVP, BEC, BUO, EME, EMO, HER, ODO, SST, WOL

Im Grundsatz wird das neue Gesetz über Geoinformation begrüsst. Es setzt die zwingenden bundesrechtlichen Normen auf der Ebene des Kantons um. Mit dem neuen Gesetz kann eine klare Struktur und Aufgabenteilung geschaffen werden.

CVP

Der Bund hat eine einheitliche Regelung für das Erheben, Nachführen und Verwalten von Geodaten, das Anbieten derselben an Dritte, sowie den ÖREB-Kataster geschaffen. Das neue kantonale Recht vollzieht die Bundesgesetzgebung und schafft originäres Recht für Geobasisdaten des Kantons. Zudem ist die Vermessung ebenfalls in diesen Erlass überführt. Das LIS Nidwalden ist nicht umstritten.

FDP

Die Organisation bezüglich des Umgangs mit relevanten Geoinformationen und Grundbuchdaten ist im Kanton Nidwalden mit dem ‚Dreibein‘ LIS NW im grossmehrheitlichen Eigentum des Kantons, amtliche Vermessung, die alle fünf Jahre öffentlich ausgeschrieben wird und Grundbuchverwaltung gut geregelt. Das LIS NW arbeitet fortschrittlich und kundenorientiert. Die aus datenspeichertechnischen Gründen Nähe zur Trigonet AG ist aus dieser Sicht verständlich. Gerade wegen dieser sensiblen Schnittstelle ist es richtig, dass die amtliche Vermessung nicht zwingend am selben Ort angegliedert ist sondern periodisch neu öffentlich ausgeschrieben wird.

Die angestrebte Datenharmonisierung mit anderen Kantonen ist soweit möglich zu hinterfragen und nicht als Selbstzweck zu vollziehen. Es muss ein Nutzen für die Allgemeinheit oder zwischen den Kantonen oder im Bund entstehen.

Die Nomenklaturkommission ist angehalten, gebräuchliche Namen und Ortsbezeichnungen höher zu gewichten als akademische Herleitungen. Namen und Ortsbezeichnungen müssen selbstverständlich in den aktuellen Sprachgebrauch (Dialekt) übergehen können.

Die Gebührentarife müssen angemessen und nachvollziehbar sein (beispielsweise nach Zeitaufwand).

Die Erstellung, die Erfassung und der Unterhalt ist Sache des Staates und darf nicht über Gebühren weiterverrechnet werden.

GN

Wir begrüssen dieses neue Gesetz und hoffen damit, für die wachsende Nachfrage nach Geoinformationsdaten in behördlichen Prozessen wie auch in privaten Anwendungen die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Zusammen mit dem Bundesgesetz über Geoinformation soll das kantonale Gesetz den Bereich der Geoinformation erstmals nach einheitlichen Gesichtspunkten umfassend regeln.

Daten harmonisieren und die Verfügbarkeit verbessern.

Im Zentrum stehen das Festlegen technischer Anforderungen an Daten, die Sicherstellung des Datenschutzes, die Regelung der Zuständigkeiten und die Ausschöpfung des Potenzials, das Geodaten für Verwaltung, Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft und Politik haben. Mit dem Gesetz wird insbesondere die technische Harmonisierung der Daten und die verbesserte Verfügbarkeit angestrebt. Bauherren sowie Planungs- und Ingenieurbüros sollen die Informationen künftig möglichst an einer Stelle und in einheitlicher Form beziehen können (siehe LIS-Nidwalden).

Zunehmende Bedeutung von Raumdaten.

Daten mit einem räumlichen Bezug haben in der heutigen Informations- und Wissensgesellschaft eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung. So bilden Geoinformationen die Grundlage für den Raum betreffende Planungen und Entscheidungen aller Art. Sie werden sowohl in der Verwaltung und der Politik, als auch in der Wirtschaft, der Wissenschaft oder im Privatbereich benötigt. Anschauliches Beispiel dafür ist das LIS-Nidwalden, in dem Nutzerinnen und Nutzer schon heute zahlreiche thematisch unterschiedliche, auf Geoinformationsdaten basierende Karten, sogenannte Layers vorfinden. Tendenz steigend. Von besonderer Bedeutung sind die Daten der amtlichen Vermessung. Mit Hilfe des Grundbuches und der amtlichen Vermessung werden schweizweit Hypothekendarlehen von mehr als 700 Milliarden Franken rechtlich gesichert.

LIS

Betreffend Anlage und Führung des digitalen Leitungskatasters ist die rechtliche Grundlage noch etwas unklar. Dieser hat heute eine hohe Bedeutung und Qualität. Er basiert in der Regel auf der Einmessung durch ausgewiesene Fachleute. Damit kann im

Leitungskataster der Garant gesehen werden, dass etwa bei Bauarbeiten keine Strom-, Wasser- oder andere Leitungen verletzt werden. Es liegt im öffentlichen und privaten Interesse, wenn über vorhandene und geplante Leitungen (Wasser, Abwasser, Strom, TV, Telecom, Fernwärme etc.) exakte Kenntnisse der Lage und Höhen vorliegen. Der Vollständigkeit halber soll der Leitungskataster daher auch die Leitungen im Bereich des privaten Grundes soweit möglich und sinnvoll enthalten. Die Vermessung und Dokumentation von Leitungen ist nicht eo ipso eine hoheitliche Aufgabe. Diese fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Werkeigentümer. Der Leitungskataster als genaues Instrument als Bestandteil zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bedingt aber, dass die Vermessungsarbeiten bei den Leitungen mit Gefahrenpotential für Mensch und Umwelt zuverlässig vorgenommen und im GIS dokumentiert werden. Das kGeolG (ev. auch BauG) soll daher mit einem Artikel ergänzt werden.

3.2 Zusammenfassung

Die Notwendigkeit dieser Gesetzgebungsvorlage wird von keinem Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens in Frage gestellt. Ihre Bemerkungen richteten sich allein punktuell gegen einzelne Inhalte. Allen Vernehmlassungen ist jedoch gemein, dass sie sich vorsichtig optimistisch darüber äussern, dass mit dem neuen eidgenössischen und kantonalen Geoinformationsrecht eine neue befriedigendere Ära in Sachen Nomenklatur Einzug hält. Dazu soll auch der Umstand beitragen, dass (mittels Revision der Regierungsratsverordnung) beabsichtigt sei, die Aufgaben der Geoinformation von der Justiz- und Sicherheitsdirektion neu der Baudirektion zuzuweisen.

4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

kGeolG	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme RR
Art. 4	Es ist sinnvoll, wenn der Regierungsrat Kompetenz erhält, Vollzugsaufgaben des Kantons ganz oder teilweise Dritten zu übertragen und mit anderen Kantonen zusammen zu arbeiten. Eine solche Kompetenzregelung erscheint angesichts der dynamischen Entwicklung ratsam. Für uns stellt sich jedoch die Frage, ob der Art. 4 nicht in Widerspruch mit Art. 25 steht. In Art. 25 wird vorgegeben, dass für die Führung des Geoinformationssystems LIS Nidwalden die gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft LIS Nidwalden AG mit Sitz im Kanton besteht und der Kanton sich an dieser beteiligt. Im Weiteren stellt sich die Frage, ob Art. 25, sofern er so bestehen bleibt, nicht in dem Sinne umformuliert werden sollte, damit bei einer Zusammenführung der LIS Nidwalden AG und GIS Obwalden in einer gemeinsamen Gesellschaft mit neuem Namen nicht wieder eine Gesetzesanpassung notwendig wird.	BEC, BUO, EME, EMO, HER, SST, WOL	Kein Widerspruch zwischen Art. 4 und Art. 25 Art. 4 regelt die allgemeine Kompetenz zur Übertragung von Vollzugsaufgaben; Art. 25 ist eine bereits gesetzlich verankerte Spezialnorm davon Der Name der Gesellschaft wird in absehbarer Zeit geändert (neu: „GIS Daten AG“ statt wie bisher „LIS Nidwalden AG“); deshalb Änderung des Namens

Art. 8 Abs. 3	bestimmt, dass der Regierungsrat Organisation und den Betrieb des LIS Nidwalden in der Vollzugsverordnung regelt. Die SVP Nidwalden erwartet, dass sich der Regierungsrat bei dieser Gelegenheit und bei einer ungefähren Verdoppelung der Aufträge mehr Gedanken macht, als einfach die bisherigen Auftragnehmer „durchzuwinken“ (z.B. Neuausschreibung / eigenständiges LIS gründen, etc.).	SVP	dieser Absatz wird gestrichen und stattdessen Art. 25 angepasst. Es ist der VR der LIS Nidwalden AG, der für die Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung zuständig ist
Art. 9	Darin werden Geodaten von Dritten (z.B. Google) angesprochen, die im kantonalen Geoinformationssystem z.B. als Layer in Form einer übergestülpten Karte aufgenommen werden. Die Frage stellt sich aber auch, wie gesetzlich geregelt ist, wenn Dritte eigene Datengrundlagen (z.B. Google Streetview, Facebook Places) schaffen und diese mit kantonalen Geodaten (LIS-NW) verbinden und daher Leistungen vom Kanton bzw. vom LIS-NW beziehen. Besondere Beachtung erhalten hier auch der Datenschutz und der Persönlichkeitsschutz, etc.. Zudem ist die Gebührenregelung davon betroffen, da es sich dabei auch um kommerzielle Lösungen handeln kann.	GN	Wenn Dritte Geodaten der LIS Nidwalden AG beziehen wollen, gelten die Nutzungsbestimmungen der Gebührenverordnung
Art. 11	Die periodische Nachführung ist zwingend - aus Sicht des Nutzers muss nachvollziehbar sein, wie oft und in welchen Perioden dies geschieht, resp. wie aktuell die Daten auf dem Netz sind - insbesondere die Abstimmung mit dem Grundbuch	FDP	grundbuchrelevante Informationen (Liegenschaften) werden laufend nachgeführt und sind aktuell. Weitere Themen wie z.B. Waldränder im Landwirtschaftsgebiet werden periodisch oder nach gemeldeter Änderung nachgeführt. Über die Aktualität der Geodaten geben die Metadaten Auskunft (Archivierungs- und Historisierungskonzept).
Art. 16	Man kann nur hoffen, dass der „Fachidiotie“ (Umbenennen aller Flurnamen zur archivarisch erstmalig erscheinenden Schreibweise) nun endlich Einhalt geboten wird. Die Nomenklaturkommission sollte eigentlich nur bei Zweifelsfällen und bei nicht eindeutig definierten Schreibvarianten eine Schreibweise als verbindlich erklären. Der ganze Ärger und die schulmeisterliche Abänderung von aberhundert Flurnamen in zum Teil absurder Art war ein Selbstläufer ohne Auftrag.	SVP	Verfahren neu geregelt. Die Grundsätze ergeben sich neu aus Art. 4 GeoNV.
	Der Gesetzgeber bestimmt die kantonale Direktion, neu die Baudirektion als zuständige Direktion für die Festlegung der geographischen Namen. Die Nomenklaturkommission hat als Fachgremium nur noch beratende Funktion. Es ist dabei zu beachten, dass im Prozess der Namensgebung folgende Aspekte bedeutend sind:	GN	Verfahren neu geregelt. Die Grundsätze ergeben sich neu aus Art. 4 GeoNV.

	- örtliche Institutionen (Gemeinden, Korporationen, etc.) müssen involviert sein - örtliche kurze Vernehmlassung durch die Bevölkerung bevor ein Name rechtskräftig wird, um die Akzeptanz der Namensgebung zu erhöhen - es soll vermehrt auf eine aktuelle sprachliche und praktische Wortgebung für Namen geachtet werden statt einer Verpflichtung für historische Namen oder einer Erzwingung historisch begründeter Schreibweise. Bekanntlich lebt eine Sprache und verändert sich aktuell.		
	In Ausführung von Art. 8 Abs. 2 GeoNV bestimmt der Gesetzgeber die Direktion als zuständige Stelle für die Festlegung der geographischen Namen. Die Nomenklaturkommission hat als Fachgremium nur noch beratende Funktion. Die Verschiebung der Zuständigkeit von der JSD zur BD wird begrüsst. Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben wird jedoch der Präsident der Nomenklaturkommission nicht mehr der Direktionsvorsteher (Baudirektor) sein, da dieser über die Festlegung der geographischen Namen entscheidet. Unter allen Umständen gilt es in Zukunft zu verhindern, dass bei der Festlegung der Strassennamen solche Übungen durchgeführt werden, wie es in Oberdorf und Dallenwil bereits der Fall war und in Ennetmoos und Wolfenschiessen zu vielen Einsprachen führte. Die Vorschriften über das Verfahren sind auch sinngemäss anwendbar, sofern bei der Schreibweise der Strassennamen Elemente geographischer Namen der amtlichen Vermessung übernommen werden sollen. Es muss ein schlankes Verfahren im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben für die Festlegung solcher Strassennamen eingerichtet werden. Für das weitere Vorgehen wäre es sinnvoll, wenn ein Grundlagenpapier auf kantonaler Ebene erarbeitet würde, damit die Festlegung der Strassennamen mit Elementen der geographischen Namen der amtlichen Vermessung einheitlich im ganzen Kantonsgebiet umgesetzt werden kann. Die Politischen Gemeinden sind in den Prozess auf jeden Fall miteinzubeziehen.	CVP, BEC, BUO, EME, EMO, HER, ODO, SST, WOL	Der Baudirektor als zuständige Stelle für die Namensgebung wird aufgrund dessen inskünftig weder Präsident noch Mitglied der Nomenklaturkommission sein Die Gemeinden werden neu im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens einbezogen und können sich äussern.
Art. 23	Wir gehen davon aus, dass diese Aufgabe ohne Auftragserweiterung wahrgenommen werden kann.	CVP	Keine neue Aufgabe
	Zusatz in Abs. 2: Er wählt alle fünf Jahre den Kantonsgeometer oder die Kantonsgeometerin	FDP	Die Arbeitsvergabe im Sinne des Art. 45 VAV untersteht den Submissionsvorschriften (ev. Regelung in Verordnung) Der Kantonsgeometer ist ein Bundesangestellter, dem im Rahmen eines kostengünstigen Vollzugs diese Aufgabe übertragen wurde.

Art. 25	Vgl. Ausführungen zu Art. 4 Abs. 3 weglassen	FDP	Eine begrenzte gewerbliche Tätigkeit soll – wie auch in Art. 19 GeolG – möglich sein; Antrag nicht Folge leisten
Art. 37	Die periodische Nachführung der amtlichen Vermessung erfolgt jeweils durch die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer. Dazu wird ein entsprechender Vertrag abgeschlossen. Wir erwarten, dass solche Verträge zeitlich begrenzt abgeschlossen werden (Gemeinden: 2 Jahre). Eine gesunde Konkurrenz soll auch bei diesen Arbeiten spielen.	CVP, BEC, BUO, EME, EMO, HER, ODO, SST, WOL	vgl. dazu Ausführungen zu Art. 23 (Periodische Nachführungsverträge sind immer zeitlich befristete Verträge; die geforderten 2 Jahre sind aber zu kurz, da Aufbauarbeit geleistet werden muss)
Art. 40	Der Regierungsrat und die LIS Nidwalden AG sollen mit wirtschaftlich erheblichen Interessierten wie Banken, Versicherungen und dergleichen Pauschalvereinbarungen über die Nutzung von Daten aus dem ÖREB-Kataster bzw. Geoinformationssystem abschliessen können. Gegen eine solche Kompetenzregelung ist im Grundsatz nichts einzuwenden. Solche Pauschalvereinbarungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass Restkosten durch die öffentliche Hand übernommen werden müssen.	CVP, BEC, BUO, EME, EMO, HER, ODO, SST, WOL	Kenntnisnahme
Art. 40/41	Die Gebühren sollen grundsätzlich kostendeckend sein. D.h. dem Kanton fallen keine weiteren Kosten zu. Jedoch soll in kommerziellen Anwendungen eine weitere Entschädigung an den Kanton fliessen. Damit werden vermehrt Investitionen in den voraussichtlichen Ausbau des kantonalen Geoinformationssystem finanziert. Gemäss bundesrechtlichem Geoinformationsgesetz und –verordnung wird ein kluger Unterschied gemacht zwischen einer Nutzung zum Eigengebrauch und einer gewerblichen Nutzung. Zur exakten Klärung der Nutzung des kantonalen Geoinformationssystems soll ebenso im kantonalen Geoinformationsgesetz auf diesen unterschiedlichen Umstand explizit hingewiesen werden. So können Investitions- und Nachführungskosten des Kantons besser finanziert werden. Dies entspricht auch der heutigen Praxis, in der das LIS-Nidwalden bedeutende Mengen an inhaltlich qualifizierten und periodisch aktualisierten Geodaten bereits an kommerzielle Dritte (z.B. Google, map.search.ch, etc.) liefert.	GN	Kenntnisnahme Geschäftsphilosophie der LIS Nidwalden AG ist es, die Kosten tief zu halten (keine Gewinnmaximierung, Reinvestierung des Gewinns) und die DL jedermann zugänglich zu machen
Art. 49	Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 16 und 17 verwiesen. Es ist richtig, wenn die Benennung von Strassen, Plätzen und Wegen, Häusernummierungen im Kompetenzbereich des Gemeinderates verbleibt.	CVP	Kenntnisnahme
	Es wird auf die Ausführungen zu Art. 16 / 17 verwiesen. Es ist richtig, wenn die Benennung von Strassen, Plätzen und Wegen, Häusernummierungen im Kompetenzbereich des Gemeinderates verbleibt. Um jedoch eine möglichst einheitliche Umset-	BEC, BUO, EME, EMO, HER, ODO, SST, WOL	Kenntnisnahme Anliegen im LIS bereits umgesetzt

	zung im Kanton Nidwalden zu garantieren, <i>ist eine Liste mit den Elementen der geographischen Namen der amtlichen Vermessung zu erstellen und den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.</i> Die Erstellung dieser Liste wird einen gewissen Initialaufwand darstellen, jedoch anschliessend für die Umsetzung sehr hilfreich sein. Für die Gemeinde Beckenried besteht bereits im Entwurf eine solche Liste, welche als Muster zur Verfügung gestellt wird. Wichtig erscheint, dass die Liste der Elemente der geographischen Namen der amtlichen Vermessung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, die für die amtliche Vermessung zuständige Stelle und der zuständigen Direktion sowie der Nomenklaturkommission erarbeitet wird.		
§ 74 BauV	Nach unserer Ansicht müsste auch die Vorschrift von § 74 Abs. 1 lit. f der kantonalen Bauverordnung (BauV; NG 611.11) hinterfragt werden, wonach unterirdisch verlegte Leitungen und zugehörige Schächte keiner Baubewilligung bedürfen. Mit einer Bewilligung könnte auch die Aufnahme einer Leitung verfügt werden. Insbesondere sollte auch geregelt werden, wer die Kosten für die Aufnahme und den Unterhalt von privaten Leitungen zu übernehmen hat (z. B. Fernwärmeleitungen, private Entwässerungsleitungen, usw.).	EMO	Art. 236 BauG bestimmt bereits, dass nach der Fertigstellung der Bauten oder Anlagen der Bauherr dem Gemeinderat kostenlos die Ausführungspläne betreffend die unterirdischen Leitungen abzugeben hat. Damit ist die Grundlage vorhanden, die Daten ins Geoinformationssystem einzugeben.